

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 2 (1897)
Heft: 10

Artikel: Alter Gemein-Brief der vier Gemeinden Luzerner-Seits
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 10.

Chur, Oktober.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Alter Gemein-Brief der vier Gemeinden Luzerner-Seits*).

Aufgesetzt im Jahr 1592.

Gedruckt in der Buchdruckerei des Hrn. Pfr. Bol in Luzern durch J. G. M. J. Maurer.

Wir hiernach benannte 4 Gemeinden an unserm Berge, mit Namen Luzern, Puz, Pany und Buchen und wo dann die gesessen sind allenthalben in unsern Gemeinden, bekennen uns einhelliglichen und unverschiedentlich, mit Urkund und in Kraft dieses Briefs, allen denen, die ihn ansehen oder hören: daß alle Unordnung und Ungehorsam erwachsen ist, betreffend Wund und Weiden samt andern Sachen, so in unsern Gemeinden unordentlich zugehen; so haben wir uns alle einhelliglich berathen, und zu Luzern auf offenem Platz beschlossen, mit vorbetrachtem, zeitlichem Rath: auch angesehen des gemeinen und armen Manns Ehre, Ruß und Fug, damit der Arme neben dem Reichen, und der Reiche neben dem Armen wöge seyn und bleiben, wie billig geschehen zu Zeiten und Tagen und an andern Orten. Da wir das mit Recht für uns und unsere Erben kräftiglich wohl thun möchten. —

*) Der nachstehend abgedruckte alte Gemeinbrief (im Besitz von Hrn. Sptm. P. J. Vener) der vier Gemeinden Luzern, Puz, Pany und Buchen von 1592 behielt bis vor wenigen Jahren gesetzliche Kraft und Giltigkeit. Teilweise wurde er vor ungefähr 10 Jahren durch eine Flurordnung und teilweise seither durch eine neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Luzern ersetzt. Der „Gemein-Brief“ ist wohl eines der ältesten uns überlieferten bündnerischen Gemeindegesetze.

Und dawider soll niemand thun, noch schaffen zu thun, weder mit Recht noch ohne Recht, Geistlichen noch Weltlichen.

Zum I^{ten} Das Stück, so belanget die Weidung halber, es sey gleich am Frühling oder Herbst, so soll keiner nichts auf die Weiden schlagen, daß er nicht erwintert habe, mit dem Fürhalten, einer möge es noch hier erwintern; daselbige ist ganz und gar abgedinget und ausgethan worden. Vorbehalten, wenn einer gar nichts möchte erwintern, soll man ihm dennoch eine Kuh lassen ausschlagen. Und welcher aber eine Kuh erwintert hat und nicht mehr, der mag noch eine Kuh kaufen oder lösen; doch mag er die Kostuh keineswegs nicht zu Alp stellen. Es soll auch keinem vergönnt werden, für einen andern zu besetzen, ob schon einer wollte verkaufen, und einen andern für ihn wollte lassen besetzen, so soll es ihm dennoch nicht vergönnt werden.

Zum II^{ten} Welcher der wäre, der Ochsen, Kühe oder vielleicht Zeitkühe kaufen oder lösen wollte, und her auf unsere Weiden treiben wollte, der oder dieselben sollen von einem jeden Haupt 1 Pfd. verfallen seyn; so oft ihm hinweg gebothen wird, soll einer in die Buß verfallen seyn ohne Gnade. Und welcher mänschig Vieh hertreibt, soll von einem Haupt 10 Schilling verfallen seyn, so oft ihm gebothen wird, wie vorsteht. Weiter, welcher fremde Schafe oder Rösser hertreiben würde, soll von einem jeden Haupt 1 Bagen verfallen seyn, so oft ihm hinweg gebothen wird. Doch wenn es am 1ten oder 3ten Tage kommt, daß man den Kaufleuten an die Hand geben, soll man ein Mitleiden haben.

Zum III^{ten} Betreffend der Behausung halber oder der Fremden, so nicht Dorfrechte bei uns haben, hat man für gut angesehen, ist auch furohin in dem Gemeinds-Brief begriffen, daß keiner, oder welcher das thäte, sämtlichen fremden Leuten mehr dann 2 oder 3 Nächte Herberge gebe, ist verfallen ohne Gnade 4 Pfd., so oft ihm dies gebothen wird.

Zum IV^{ten} Daß keiner mehr dann ein Roß auf die Weide schlagen soll, bei Buße 2 Pfd., so oft ihm hinweg geboten wird. Es soll auch keiner kein Roß ausschlagen, daß er nicht erwintert hat. Man soll auch die Rosse weder Sommer noch Frühling auf dem Boden zu Blauaschiels haben, bei Buß 2 Pfd.; und sonst in andern Heimweiden soll man sie Sommerszeit auch nicht haben.

Zum V^{ten} Soll keiner sein Schwein ungeringet ausschlagen weder auf Wiesen noch auf Allmeinen, bei Buß 10 Schilling; so oft ihm das gebothen wird, die Buß verfallen seyn.

Zum VI^{ten} Ist große Klage gewesen wegen der Heimweiden, daß man dieselbe unordentlich brauche; da hat man Ordnung gemacht, daß, keiner mehr 2 oder 3 Heimkühe soll ausschlagen; doch daß man spüren könne, daß einer zu seiner Haushab so viel bedürfe. Man soll auch kein Galtvieh in den Heimweiden haben; vorbehalten, die Kälber oder sonst kleine oder arme Kinder, daß man sehen möchte, daß man dieselbige nicht nach Ferraina oder sonst anderstwohin thun könnte, soll man allweg nach Gestalt handeln — und welcher das übersehe, soll allweg um jedes Haupt 1 Pfd. verfallen seyn, so oft damt ihm hinweg gebothen wird. Doch mag man wohl Galtvieh in Gavadura sömmern, so einer gegen der Alp Falpun samt den Heimweiden und sonst allen Orten sein Vieh einem jeden vor Schaden hat.

Zum VII^{ten} Ist gemacht, wenn einer bei seinen Gütern hat Allmeinen eingezäunt, der oder dieselben sollen unverzogentlich den Marchen nach zäunen, bei Buß 2 Pfd., so oft einer gebothen wird.

Zum VIII^{ten} Ist auch Ordnung gemacht, daß ein jeder neben seinen Gütern die Strassen räumen, und erhalten soll, vorbehalten Gottes Gewalt. Es soll auch keiner die Strassen oder Allmeinen verwüsten, oder darin raumen bei Buß 2 Pfd., so oft einer das übersehe, es sey gleich, viel oder wenig. Item — es soll auch keiner ob andern Leuten Güter rumen oder Steine legen, das durch Rüfenen oder Fülle des Wassers einem andern zum Schaden oder Nachtheil gereichen möchte, bei Buß 2 Pfd. Und so Schaden davon geschieht, zu ergänzen und abtragen, ohne Widerrede.

Zum IX^{ten} Ist beschlossen, wo ein Gemeindsmann, da einer seßhaft ist, all sein Vieh für die gemeine Hirten schlachen soll, welcherlei Vieh dann einer hat, bei Buß 1 Pfd., so oft einer das übersehe.

Zum X^{ten} Welcher Gizi hat, so soll sie ein jeder andern Leuten vor Schaden halten, und so die Gizi jemand Schaden thäten, so mag man dieselbe pfänden, und hinter Recht thun — und einer die Gizi nicht wollte lösen, so ist er schuldig, um jedes Gizi, so oft sie ihm gepfändet wurden, zu vertrösten um 5 Schilling.

Zum XI^{ten} Ist auch beschlossen, daß keiner furohin nicht mehr in den Wäldern reuten noch ranzen soll, bei Buß 3 Pfd., so oft einer das übersteht.

Zum XII^{ten} Ist auch gemacht und gerathen auf einen jeden Frieden, so man aus den Gütern soll. So soll ein jeder seinen Zaun

in 3 oder 4 Tagen darnach auf das längste gemacht haben, bei Buß 10 Schilling, so oft einer das übersehen möchte.

Zum XIII^{ten} Ist auch gemacht, was man auf ein jedes Jahr gen Ferraina zur Alp stellt, so soll keiner Gewalt haben, sein Vieh außer zu nehmen, ehe man den Hirt gemeinlich mit aller Haab thut außen zu fahren; vorbehalten, Gottes Gewalt, so einer presthaft oder krankes Vieh hat, auch so einer Nothe auf die Strasse schicken wollte, so mag man sie auch heim nehmen. Und welcher das übersehen, und mit Noß oder Vieh in die Heimweiden führe, eher dann man gemeinlich hinfährt, ist man von einem jeden Haupt verfallen 1 Pf. d.

Zum XIV^{ten} Wann man ein Gemeindswerk hat, so sollen die Camigen Acht haben, daß ein jeder am Morgen bei guter Zeit mit andern Leuten da sey. Und welcher aber da wäre, und nicht werfen wollte, oder sonst vermögliche Leute kindisch Volk schickten, so sollen die Camigen Macht und Gewalt haben heim zu schicken, und sollen für jeden Tag verfallen seyn 7 Schilling — und welcher am Abend vor andern Leuten heimgienge, oder am Morgen gar nicht kommt, ist in die Buß verfallen, wie oben steht.

Zum XV^{ten} Soll man am Frühling anfänglich Camigen setzen, in einem jeden Dorf in unsern 4 Gemeinden. Dieselben sind schuldig, einem Geschwornen oder sonst einem Nachbauern in Gidsstatt alles, so in diesem Brief geschrieben steht, samt andern Sachen, so eine Gemeinde jährlich aufseht — so viel vor ihm kommt, zu guten Treuen ohne böse Gefährte anzugeben, und gütlich oder rechtlich zu strafen, damit eine Gemeinde als billig gefördert werden möge.

Zum XVI^{ten} Ist auch Ordnung gegeben und gänzlich abgestellt, daß man die Alp Falpun am Frühling nicht mehr soll äzen, wie vorhin geschehen ist, sondern dieselbe so erst möglich ist Schnees halber, oder Wetters zäunen und Fried schaffen.

Zum XVII^{ten} Ist auch abgeredet, was man zusammen in das gemeine Sentum stellt, so hat keiner weder Fug, Macht noch Gewalt, Melkkühe daraußen zu nehmen, bis am Herbst auf den Tag, da man gemeinlich und rathig ist, mit mehrer Hand vorbehalten Gottes Gewalt.

Zum XVIII^{ten} Ist auch abgestellt, daß keiner nicht mehr fürohin soll mit seinem Vieh durch die Güter oder in die Güter fahren, dieweil sie in dem Frieden sind, weder am Frühling noch am Herbst. So hat keiner keine Rechte vor andern Leuten oder Fremden, sein

Fadusch zu äßen. Doch wann am Frühling Heumangel vorhanden wäre, daß man sehen oder spüren möchte, daß die Nothdurft erforderte. Doch allweg als billig Gottes Gewalt vorbehalten.

Und deß zu wahrer Urfund aller obberschriebenen Dinge, so haben wir Camigen und Gewalthaber aus allen 4 Gemeinden mit Fleiß und Ernst gebethen und erbethen den ehrenvesten, fürsichtigen und weisen H. Jacob v. Balär von Fidis, dieser Zeit Landammann in dem Hochgericht Castels im Brättigau, daß er von unserer Bitte wegen sein eigenes Insiegel öffentlich auf diesen Brief gedruckt hat, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden.

Gegeben im Jahr 1592 den 8ten März.

**Erläuterungs-Punkte des Gemein-Briefs, welche 1768 und 1769
aufgerichtet wurden.**

Ao. 1768 den 30. Mai haben die Deputirten der Gemeinden Luzern und Bann nachfolgendes Gutachten zur Erläuterung des Gemein-Briefs aufgesetzt, als:

Zum 1^{ten} Läßt man es bei der Erlaubniß bewenden, Kühe gegen Erlegung von fl. 1 Grasmiethen aufzutreiben, doch in dem Verstand, daß einer nicht mehr als eine einzige Kuh für obige Grasmiethen soll aufreiben mögen. Diese Grasmiethen soll sich auch von anderm Vieh bezahlen in der gewöhnlichen Proportion, als für 1 Roß fl. 1, für eine Zeitzuh fl. 1, ein Mänsche fr. 30, ein Kalb fr. 20. Es soll auch keiner im Herbst fremdes Vieh weder auf gemeine Weide, noch auf gemeine Abung in den Gütern aufreiben, bei Buß von 4 Pfd. Pfennig vom Stück. Es sey dann, daß einer im Herbst gar keine Milch hätte, in diesem Fall soll er wohl eine einzige Milchkuh, auch wo einer etwa ein Mastrind oder ein Roß zu seinem Gebrauch nöthig hätte, dergleichen eins gegen eine Grasmiethen von fr. 26 aufreiben mögen. Fremde Schafe aufzutreiben soll gänzlich abgestellt seyn, bei Buße von $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfennig. Wo aber arme Leute wären, die keine Kuh vermöchten, und etwa einige Geiße zu ihrem eigenen Gebrauche anstellen möchten, soll es ihnen unentgeltlich gestattet seyn. Diejenigen aber, so Geiße oder Schafe zu winteren aufnehmen, oder solche im Herbst kaufen, und im Frühling wieder verkaufen, sollen für jedes Stück um 15 Schilling Pfennig ohne Gnade verfallen seyn.

Zum II^{ten} Soll keiner, wer es wäre, fremde Leute, die keine genugsame Ursache ihres Dableibens haben, mehr als eine oder längstens 1 Nacht beherbergen, bei Buß 4 Pfd. Pfening, so oft man erfährt, daß einer solches übertreten habe.

Zum III^{ten} Was aber die Fremden anbetrifft, die sich in unsern Gemeinden als Hintersässe nieder zu lassen gedenken, soll fürhien keiner allhier geduldet werden, welcher nicht die Erlaubniß dazu von den Gemeinden auf dem Plaz gesucht und erhalten; diejenige, welche dann von den Gemeinden als Hintersässe angenommen worden, sollen, ein jeder dem Gawig in seiner Terze eine Bürgschaft stellen, sowohl seines anzulegenden Hintersitzes, als seines Wohlverhaltens halber; und soll alle Jahre am Ostermontag ein jeder Hintersäß sich mit seinem Bürgen für die Gawigen stellen, und welcher solches unterlassen würde, dem sollten die Gawigen Macht und Gewalt haben, aus der Gemeinde zu bieten. Wann aber durch die Nachlässigkeit der Gawigen in Ansehung dieser Vertrostung den Gemeinden einiger Schaden zugehen sollte, mögen die Gemeinden sich um diesen Schaden an den Gawigen erholen.

Zum IV^{ten} Soll man auf die Zeit, wenn die Kosse auf die Stäfel gehen, deren zwei für den Hirten schlachen mögen, so ferne einer deren mehr als eines nöthig hat, diejenige aber, welche Roß oder anders Vieh, ohne solche dem Hirten zuzustellen, ausschlagen, sollen für jedes Stück 1 Pfd. Pfening verfallen seyn, und wenn jemanden dadurch Schaden in den Wiesen geschehen sollte, solchen noch darüber zu bußen schuldig seyn.

Zum V^{ten} Soll keiner mehr dann 1 oder 2 Heimkühe halten, doch daß man sehen oder spüren möge, daß einer zu seiner Hausnothdurft so viel nöthig habe; welcher aber ohne Noth mehr als eine halten wollte, soll darum um 4 Pfd. Pfening Buß verfallen seyn.

Zum IX^{ten} Soll man dem Pfänder auf der Alp einschärfen, keine fremde Geiße in der Alp zu dulden, und wo sich solche einfinden, aufs schärfste zu pfänden, welches auch ein jeder Gemeindsmann soll verrichten können. Auch sollen die eigenen Geiße nur an den Orten in der Alp weiden, wo das Rindvieh nicht hinkommen kann, oder fällig gienge; es soll solches den Geißlern aufs schärfste anbefohlen, und, wo sie es übergiengen, an ihrem Vohn abgezogen werden.

Zum X^{ten} Es soll auch keiner in den Reuten weder Umwachs noch anders zu mähen oder straufen befugt seyn, bei Buß 3 Pfd. Pfening, so oft man erfährt, daß einer solches übertreten hätte. Auch sollen ins Künftige die Reuthenen nicht mehr, wie bisher geschehen, eigenmächtig in Besitz genommen werden, sondern wann der bisherige Inhaber solche durch Tod oder sonst anders verläßt, sollen diejenige, die solche begehren, sich vor den Gemeinden auf dem Platz melden, welche dann solche Reuthenen denjenigen überlassen können, die solche am meisten benöthigt; welcher aber sich eine Reute eigenmächtigerweise und ohne Erlaubniß der Gemeinden, wie oben, zueignete, soll in eine unnachlässliche Buß von 4 Pfd. Pfening verfallen seyn, so oft man erfährt, daß einer solches gethan hätte, und soll überdies eine solche Reute einem andern gegeben werden.

Zum XIV^{ten} Sollen die Gawigen, welche ihre Schuldigkeit nach Inhalt dieses Artikels beobachten, jeder für seinen Lohn fl. 3 des Jahres aus der Grasmiethe oder Hinterstz behalten mögen. Und sollen sich dann mit diesem Lohn begnügen und keinerlei andere Speßen den Gemeinden einzulegen befugt seyn, sondern nun das übrige, was sie eingezogen haben, denselben bei Aufnehmung der Grasmiethe oder beim Alplohn schneiden, ordentliche Rechnung geben, damit solches, wie es die Gemeinden gut finden, zu ihrem fernern Nutzen verwenden mögen.

Auch soll den Alpfnechten statt den, eine Zeit her gewohnten Trinken und Fressereien, wenn sie ins Dorf kommen, für alles und jedes fr. 30 für jedesmal bezahlt werden, worin das Pferd auch inbegriffen seyn soll.

Nachdem nun diese Verbesserungen zu verschiedenen Malen auf dem Platz vorgelesen, und den Gemeinden genugsame Zeit ausgestellt worden, sich über deren Annehmung zu bedenken, ist hierüber gemehret, und solche von den ehrsamten Gemeinden angenommen, auch Ao. 1769 den 20ten April die Gawigen der 4 Gemeinden beeidiget worden, und soll dieses furohin alle Jahre nebst dem alten Gemeinndsbrief abgelesen, und die Gawigen drauf hin beeidiget werden.
